

## Vorlage Nr. 15/2907

öffentlich

**Datum:** 30.01.2025  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Frau Zimmermann

**Landschaftsausschuss 19.02.2025 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Deutscher Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 2. bis 3. Juni 2025 in Berlin  
hier: Benennung von Delegierten**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ... (Anzahl) Vertreter\*innen des LVR zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress des Deutschen Städte -und Gemeindebundes vom 2. bis 3. Juni 2025 in Berlin.
2. Es werden folgende Vertreter\*innen des LVR benannt: \_\_\_\_\_
3. Der Landschaftsausschuss benennt folgende Person aus dem Kreise der unter Punkt 2. benannten Vertreter\*innen als Gast zur Teilnahme an der Sitzung des Hauptausschusses, die im Rahmen des Deutschen Kommunalkongresses stattfindet:  
\_\_\_\_\_
4. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter\*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

### Ergebnis:

**Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.**

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

## Zusammenfassung

Der LVR ist gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes außerordentliches Mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und kann daher gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung Delegierte zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress entsenden.

Der nächste Deutsche Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes findet vom 2. bis 3. Juni 2025 in Berlin statt.

Die Anzahl der zu benennenden Delegierten zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress ist satzungsgemäß nicht festgelegt. Sollte mehr als eine Vertretung des LVR benannt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen.

Der Landschaftsausschuss hat für das Jahr 2022 gemäß Vorlage Nr. 15/727 je Fraktion eine Vertretung zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress benannt.

Im Rahmen des Deutschen Kommunalkongresses findet ebenfalls die Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes statt. Der LVR kann als außerordentliches Mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eine Vertretung als Gast zur Teilnahme an der Sitzung des Hauptausschusses benennen. Die Teilnahme ist nur für den öffentlichen Teil der Sitzung möglich.

Es wird vorgeschlagen, die Benennung des Gastes zur Teilnahme am Hauptausschuss aus dem Kreise der unter Punkt 2. des Beschlussvorschlages zu benennenden Vertreter\*innen vorzunehmen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2907:**

### **1. Ausgangslage**

Der LVR ist gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes außerordentliches Mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und kann daher gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung Delegierte zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress entsenden.

Der Deutsche Kommunalkongress ist eine repräsentative Veranstaltung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und wird vom Präsidium einberufen. Er soll zentrale Themen der Entwicklung in den Städten und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland ins politische Blickfeld rücken sowie dazu beitragen, die Verbandsarbeit nach außen darzustellen. Beschlüsse werden nicht gefasst.

Der nächste Deutsche Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes findet vom 2. bis 3. Juni 2025 in Berlin unter dem Titel „Starke Kommunen möglich machen“ statt. Ein Programm liegt derzeit noch nicht vor.

Die Anzahl der zu benennenden Delegierten zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress ist satzungsgemäß nicht festgelegt. Sollte mehr als eine Vertretung des LVR benannt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen.

Der Landschaftsausschuss hat für das Jahr 2022 gemäß Vorlage Nr. 15/727 je Fraktion eine Vertretung zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress benannt.

Im Rahmen des Deutschen Kommunalkongresses findet ebenfalls die Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes statt. Da der Hauptausschuss nur aus von den ordentlichen Mitgliedsverbänden zu entsendenden Mitgliedern besteht, kann der LVR als außerordentliches Mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eine Vertretung als Gast zur Teilnahme an der Sitzung des Hauptausschusses benennen. Die Teilnahme ist nur für den öffentlichen Teil der Sitzung möglich.

Es wird vorgeschlagen, die Benennung des Gastes zur Teilnahme am Hauptausschuss aus dem Kreise der unter Punkt 2. des Beschlussvorschlages zu benennenden Vertreter\*innen vorzunehmen.

Auf die Vorlage Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

## 2. Entsendung von Delegierten

### 2.1 Entsendung von Delegierten zur Teilnahme am Deutschen Kommunalkongress

Da die Anzahl der zu benennenden Delegierten satzungsgemäß nicht festgelegt ist, muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Vertreter\*innen des LVR entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertretung** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.
- Soll **mehr als eine Vertretung** entsandt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen.

Wenn der Landschaftsausschuss infolge dessen zwei oder mehr Vertreter\*innen in eigenem Ermessen benennt, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter\*innen, das **Verhältnismahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

### 2.2 Benennung einer Vertretung als Gast zur Teilnahme am Hauptausschuss

Die Benennung der Vertretung als Gast zur Teilnahme am Hauptausschuss erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter\*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsververtretung benennen darf.

In Vertretung

Hillringhaus